

An das
Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth



Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth
Fon 02233 / 53-710
Fax 02233 / 53-733
Email buergerhaus@huerth.de
Internet www.buergerhaus-huerth.de

Antrag auf Nutzung des Kulturzentrums Löhreerhof

1. Veranstaltungstermin:

1.1 Termin:

1.2 Uhrzeit von bis (inklusive Aufbau und Abbau):

1.3 beabsichtigte Nutzung:

Tenne Bühne Eingangsflur Sanitäranlagen Theke im Eingang
 Hof

2. Veranstaltung

2.1 Name der Veranstaltung:

2.2 Zweck der Veranstaltung:

2.3 Mitwirkende Künstler und Gruppen:

2.4 Zuordnung: Kultur
 Brauchtum

2.5 Wird ein Eintrittsgeld erhoben?

nein ja, in Höhe von:

3. **Veranstalter**

3.1 Name / Bezeichnung des Veranstalters:

Anschrift:

Telefonnummer:

Mailadresse:

3.2 Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung
(berechtigt, den Schlüssel, den Schlüssel abzuholen u. zurückzubringen)

3.2 (eventuell) weitere Schlüssel berechtigte Person:

4. **Technische Details**

- vorhandene Tontechnikanlage soll genutzt werden
- vorhandene lichttechnische Anlage soll genutzt werden

Sachkundige Person zur Bedienung der Licht- und/oder Tonanlage:

Sollte der Löhrrerhof für die beantragte Nutzung zur Verfügung stehen, so wird eine vertragliche Nutzungsvereinbarung zwischen dem Hürther Kulturamt-Abteilung Bürgerhaus / Löhrrerhof und dem Antragsteller geschlossen. Sie erhalten eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung oder Mail.

Die Richtlinien für die Vergabe des Löhrrerhofs für kulturelle Veranstaltungen durch das Kulturamt und die Nutzungsbedingungen habe ich/wir zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie an.

Datum:

Unterschrift Antragssteller / Nutzer

Richtlinien für die Vergabe des Löhrrerhofs für kulturelle Veranstaltungen durch das Kulturamt

Neben der Nutzung des Löhrrerhofs für das städtische Kulturprogramm als Kleinkunstbühne steht er auch für kulturelle Zwecke und Brauchtumszwecke von Hürther Vereinen, Gruppierungen und Künstlern zur Verfügung. Die Gesamtnutzung ist im Jahr auf 80 Veranstaltungstage begrenzt.

Das Kulturamt / Abteilung Bürgerhaus und Löhrrerhof ist zuständig für die Vergabe der Termine im Löhrrerhof. Private Anmietungen und regelmäßige Proben sind nicht möglich. Die Termine werden unentgeltlich vergeben.

Um einen ungestörten Ablauf sowohl des Betriebes des Mieters des Löhrrerhofs, dem Naturpark Rheinland, als auch des Veranstaltungsbetriebes sicherzustellen, erfolgt die Vergabe in der Regel nur für die Tage von Freitag bis Sonntag. In Ausnahmefällen, kann ein Termin auch in der Woche vereinbart werden, dann ist ein Zugang aber erst ab 17.00 Uhr möglich.

Der Löhrrerhof soll – nicht zuletzt auch aufgrund der Zweckbindung der Landesförderung für die Restaurierung der Tenne – der kulturellen Nutzung dienen und der Öffentlichkeit dafür zur Verfügung stehen. Daraus folgt:

1. Die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe und Nutzung trifft das Kulturamt nach den nachfolgenden Kriterien. Das gilt auch für die Entscheidung, wenn derselbe Termin von mehreren Interessenten nachgefragt wird. Dabei hat das Kulturamt darauf zu achten, dass das Gesamtjahresprogramm im Löhrrerhof vielfältig, ausgewogen und abwechslungsreich gestaltet wird.
2. Jede Veranstaltung muss eindeutig der Kultur oder der Pflege des historischen Brauchtums zuzuordnen sein. Rein private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. sind ausgeschlossen.
3. Bei der Nutzung durch Hürther Vereine, Initiativen und Künstler, muss die Veranstaltung inhaltlich dem Zweck von Kultur und/ oder historischem Brauchtum dienen.
4. Kommerzielle Veranstaltungen und politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die überwiegend dem kommerziellen Interesse (Gewinnerzielung) einzelner Personen oder Betriebe dienen, ablesbar zum Beispiel daran, dass die Preisgestaltung für Eintritt und Verköstigung deutlich über den Selbstkosten liegt. (Dies ist i.d.R. gemeinnützigen Vereinen untersagt).
5. Jede dort stattfindende Veranstaltung muss vom Grunde her für jeden öffentlich zugänglich sein. Vereinsinterne Sitzungen und Veranstaltungen sind ausgeschlossen, da sie nicht dem Förderzweck der Landesförderung zur Tennenrestaurierung entsprechen.
6. Anmeldungen für Termine werden frühestens ab Januar des Vorjahres angenommen, verbindliche Zusagen erfolgen nicht vor April des Vorjahres. Die Anmeldung muss spätestens bis 31.10. des Vorjahres erfolgen, da die Termine dem Naturpark Rheinland im November für das Folgejahr mitgeteilt werden.
7. Die maximale Anzahl von Veranstaltungen desselben nicht städtischen Nutzers ist auf 5 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt. Nur wenn die 80 Termintage nicht ausgeschöpft sind, können im laufenden Jahr noch weitere Termine über die fünf Veranstaltungen hinaus genehmigt werden.
8. Jede außerstädtische Nutzung wird durch einen Nutzungsvertrag zwischen Kulturamt und Nutzer fixiert. Der Nutzer erklärt darin den Zweck der Nutzung.
9. Jeder Nutzer trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit der Besucher sowie Auftretenden im Rahmen seiner Veranstalterhaftung.
10. Die Räumlichkeiten sind in ordentlichem Zustand, so wie übernommen, besenrein zurückzugeben. Das gilt auch für die Aufstellung der Bestuhlung. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für Schäden haftet der Veranstalter.
11. Der Flügel darf auf der Bühne auf eigene Gefahr und Haftung bewegt werden, verbleibt aber immer auf der Bühne. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.
12. Die technische Ausstattung des Löhrrerhofs (Licht und Ton und Flügel) ist Eigentum des Kulturamtes und darf von externen Nutzern nur benutzt werden, wenn die technische Qualifikation dafür glaubhaft nachgewiesen wurde und die Nutzung genehmigt wurde.
13. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Veranstaltung abgebrochen und der Nutzer für die Zukunft ausgeschlossen werden.
14. Ein rechtlicher Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Nutzungsbedingungen

1. Allgemeines

Das Denkmal Löhrrerhof wurde mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Rheinland von der Stadt Hürth restauriert.

Bei der Schaffung dieses Kulturzentrums wurde auf die Belange des Denkmalschutzes Rücksicht genommen. Es wird erwartet, dass sich alle Benutzer und Besucher des Löhrrerhofs so verhalten, dass das Denkmal „Löhrrerhof“ nicht beschädigt wird.

2. Nutzung

Es ist nicht zulässig, ein vertraglich zugestandenes Nutzungsrecht auf andere zu übertragen.

3. Verfahren

3.1 Anmeldungen von Terminen werden frühestens ab Januar des Vorjahres im Büro des Bürgerhaus der Stadt Hürth angenommen, verbindliche Zusagen erfolgen nicht vor April des Vorjahres.

3.2 Die potentiellen Nutzer werden gebeten, jeweils spätestens bis 31.10. des Vorjahres ihre kulturellen Veranstaltungswünsche für das kommende Jahr anzumelden. Für die Anmeldung einer Veranstaltung ist für jede Veranstaltung das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen.

3.3 Unter Berücksichtigung der eigenen Veranstaltungstermine und der kulturellen Interessen der Stadt erstellt das Kulturamt den Belegungsplan für ein Jahr. Die Nutzungsvereinbarungen sind grundsätzlich schriftlich zu schließen.

4. Veranstaltungsdurchführung

4.1 Für die Durchführung einer Veranstaltung hat der Veranstalter einen Leiter zu benennen, der die Aufsicht führt und für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich ist. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit der Besucher sowie Auftretenden im Rahmen seiner Veranstalterhaftung.

4.2 Er übernimmt vor Beginn der Nutzung die Schlüssel durch den Naturpark Rheinland – mit Sitz im Löhrrerhof. Bei Verlust des Schlüssels ist der Naturpark Rheinland berechtigt, auf Kosten des Veranstalters die gesamte Schließanlage zu erneuern.

Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen eine Kautions von 50 € über den Naturpark Rheinland 02233-7100777 info@naturpark-rheinland.de direkt im Löhrrerhof, Lindenstraße 20, 50354 Hürth. Bei der Rückgabe der Schlüssel werden die Räumlichkeiten vom Naturpark Rheinland abgenommen. Die Nutzung der Tenne erfolgt in der Regel freitags bis sonntags, in Ausnahmefällen unterhalb der Woche aber erst ab 17.00 Uhr.

4.3 Vor Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen informieren sich die Veranstalter (verantwortlicher Leiter) und die von ihm eingesetzten Kräfte über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen sowie über die Sicherheitsvorkehrungen (Notbeleuchtung, Notausgang, Feuerbekämpfungsanlage, Alarmanlage usw.) und sorgen für deren Beachtung. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden.

4.4 Der Veranstalter sorgt für Ordnung und Sauberkeit und verpflichtet sich zu einer pfleglichen Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zutritt zum Löhrrerhof erhalten.

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung usw.) wird ausdrücklich hingewiesen. Von 22 - 8 Uhr sind alle Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Musik- und Beschallungsanlagen.

4.5 Alle Veranstalter des Löhrrerhofes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Veranstalter gestört oder behindert oder geschädigt wird.

4.6 Die Nutzung der Ton- und Lichtanlage darf nur durch eine sachkundige Person mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgerhauses erfolgen. Alle Einstellungen sind nach Nutzung wieder auf den vorherigen Stand zu bringen. Die Licht- und Tonanlage (mit Scheinwerfern etc.), sowie die Bühne sind fest installiert, und dürfen nicht umgebaut werden. Der Flügel verbleibt auf der Bühne und darf nur dort bewegt werden. Sollte ein Stimmen des Flügels vom Veranstalter explizit gewünscht werden, wird dies vom Bürgerhaus veranlasst und in Rechnung gestellt. Eine Stimmung durch den Veranstalter ist untersagt.

4.7 Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sowie sonstige technische Einrichtungen, die nicht dem

unmittelbaren Gebrauch durch die Benutzer dienen, dürfen nur von dem dafür bestimmten Personal bedient werden. Geräte und Sachen sind nach Gebrauch wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen.

4.8 Die Nutzung ist nur für die vereinbarten Räume gestattet. Die Außenanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung mitbenutzt werden.

4.9 Die Veranstalter dürfen nicht Räume, Wände, Einrichtungen, Inventar oder sonstige Anlagen beschädigen oder beschmutzen; innerhalb und außerhalb der Gebäude Ballspielen, lärmern und toben; ohne Zustimmung des Bürgerhauses Dekorationen, Bilder oder ähnliche Gegenstände an den Wänden des Löhrrhofes anbringen oder entfernen; andere Nutzungen als die vereinbarten vornehmen; den ihnen ausgehändigten Schlüssel an andere Personen weitergeben.

4.10 Den Anordnungen der Mitarbeiter/Innen des Bürgerhauses ist zu folgen. Diese sind insbesondere berechtigt, Veranstaltern bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung und/oder Nichtbefolgung von Anordnungen von der Benutzung der Räume und Einrichtungen auszuschließen und vom Gelände des Löhrrhofes zu verweisen. Ist ein Mitarbeiter des Bürgerhauses nicht erreichbar, obliegt das Hausrecht dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung.

4.11 Am Schluss der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter sämtliche elektrische Geräte auszuschalten und die Türen sorgfältig zu verschließen.

4.12 Die Bestuhlung des Löhrrhofes ist nach der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Das heißt in der Regel: Reihenbestuhlung 80 Plätze in 8 Reihen (6 und 4 Stühle pro Seite in jeder Reihe) und dahinter die vorhandenen Stehtische mit hohen Hockern. (Siehe Anlage Foto)

4.13 Jeder Veranstalter muss seinen Abfall unverzüglich und auf eigene Kosten selbst entsorgen und die benutzten Räume besenrein hinterlassen. Eingebraachte Gegenstände sind vom Veranstalter innerhalb der Nutzungsdauer zu entfernen. Die gründliche Reinigung wird durch den Naturpark Rheinland veranlasst. Sollten die Räumlichkeiten einer größeren Reinigung bedürfen, wird dies vom Zweckverband Rheinland in Rechnung gestellt.

4.14 Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, festgestellte Mängel sowie während der Nutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Bürgerhaus/Naturpark Rheinland unter Angabe des Verursachers mitzuteilen.

4.15 Evtl. anfallende Gebühren und Steuern, wie z.B. GEMA-Gebühren, AVA-Gebühren, Vergnügungssteuer u. ä., trägt der Veranstalter.

5. Haftung

5.1 Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Bevollmächtigten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Gegebenenfalls hat der Veranstalter vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5.2 Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

5.3 Die Stadt haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

5.4 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder sonstigen Störungen, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Stadt lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Rücktrittsrecht

Die Stadt Hürth ist jederzeit berechtigt, fristlos vom Nutzungsvertrag zurückzutreten.

7. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hürth, Gerichtsstand ist Brühl. Der Nutzungsvertrag wird doppelt ausgefertigt. Veranstalter und Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung. Der Unterzeichner für den Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, diesen Vertrag abzuschließen.